

## Neue Erdgaspreise ab 01. Oktober 2019 in der Grund- und Ersatzversorgung

Sehr geehrte Kunden,

seit Anfang 2018 sind die Energiepreise für das Lieferjahr 2019 und 2020 zeitweise um bis zu 25 % gestiegen. Durch eine vorrausschauende Beschaffungsplanung war es uns möglich diesen Zeitraum größtmöglich zu umgehen und den Anstieg Ihres Gaspreises stark zu mindern. Ihr Arbeitspreis ändert sich ab dem 01.10.2019 leicht um 0,24 Cent/kWh (brutto) bzw. 0,20 Cent/kWh (netto). Ihr Grundpreis/Jahr bleibt unverändert. Die EINHORN-ENERGIE steht für Transparenz und informiert Sie auf dem nachfolgenden Preisblatt über die neuen Preise.

<b>EINHORN-ENERGIE</b> Grundversorgung		<b>1. Stufe</b> Bis 2.000 kWh/Jahr	<b>2. Stufe</b> Bis 2.001 bis 10.000 kWh/Jahr	<b>3. Stufe</b> Ab 10.001 kWh/Jahr
<b>Ihr Gaspreis bis 30.09.2019</b>				
<b>Arbeitspreis</b> <sup>2</sup>	Cent/kWh brutto <sup>1</sup> (netto)	9,88 (8,30)	6,31 (5,30)	5,88 (4,94)
<b>Grundpreis</b>	€/Jahr brutto <sup>1</sup> (netto)	71,40 (60,00)	142,80 (120,00)	185,64 (156,00)
<b>Ihr neuer Gaspreis ab 01.10.2019</b>				
<b>Arbeitspreis</b> <sup>2</sup>	Cent/kWh brutto <sup>1</sup> (netto)	10,12 (8,50)	6,55 (5,50)	6,12 (5,14)
<b>Grundpreis</b>	€/Jahr brutto <sup>1</sup> (netto)	71,40 (60,00)	142,80 (120,00)	185,64 (156,00)
<sup>1</sup> Bruttopreise inkl. derzeit gültiger Umsatzsteuer (19 %) und ggf. Rundungsdifferenz				
<sup>2</sup> Im Arbeitspreis ist die mit der Stadt vereinbarte Konzessionsabgabe von 0,22 Cent/kWh sowie die Erdgassteuer von 0,55 Cent/kWh netto enthalten.				

**Allgemeine Tarifpreise Erdgas** der EINHORN-ENERGIE GmbH & Co.KG gültig ab 01. Oktober 2019 zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV):

Jeder Kunde wird im Allgemeinen Tarif automatisch in der für ihn günstigsten Tarifstufe abgerechnet. Diese Preisänderung erfolgt auf Grundlage von §5 Abs. 2 und § 5a der GasGVV. Gemäß § 5 Abs. 3 GasGVV steht Ihnen im Falle einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Preisänderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Für die Ersatzversorgung gelten die gleichen Preise und Bedingungen wie für die Grundversorgung.

**Alle weiteren Informationen, sowie unsere aktuellen Sonderverträge finden Sie auch auf unserer Homepage**

[www.einhorn-energie.de](http://www.einhorn-energie.de)

Für alle weiteren Fragen rund um die Energieversorgung stehen Ihnen unsere freundlichen und kompetenten Mitarbeiter vom Kundenservice gerne zur Verfügung:



Mail an  
service@einhorn-energie.de



Telefonisch unter  
07322 9621 - 88



Direkt in Ihrem  
EINHORN-ENERGIE Kundencenter

Ihre EINHORN-ENERGIE GmbH & Co.KG